

Satzung des Imkervereins Gräfelfing und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 17.11.1929 gegründete Verein führt den Namen „Imkerverein Gräfelfing und Umgebung e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gräfelfing.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist seit dem 13. Januar 1992 in das Vereinsregister unter VR13748 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt die Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes und der Tierzucht. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der genannten Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, wobei die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterstützung der theoretischen und praktischen Ausbildung von nichtgewerblichen Imkern durch Unterhaltung von Lehrbienenständen, regelmäßigen Lehrveranstaltungen sowie öffentlichen Fachvorträgen,
- Beratung und Unterstützung in allen imkerlichen Fragen,
- Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderimkerwesens,
- Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens z.B. durch Beratung von Gemeinden bei der Bepflanzung öffentlicher Bereiche und der Beratung der Land- und Forstwirtschaft,
- Information über und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenschädlingen,
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, durch den Erhalt der Vielfalt der Pflanzenarten durch die Bestäubungstätigkeit der Bienen,
- Wissensvermittlung über die ökologische Bedeutung der Bienenhaltung z.B. durch Projekte mit Kindergartengruppen, und Schulklassen und weiteren Interessierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Zweck des Vereines. Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Aktives Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit die Ziele des Vereines zu unterstützen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrags kann

Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederliste des Landesverbands Bayerischer Imker e.V. und des Deutschen Imkerbund e.V. eingetragen. Fördermitglieder sind nur Mitglieder des Imkervereins Gräfelfing und Umgebung e.V.. Aus anderen Imkervereinen übertretenden Mitgliedern wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet, sofern die Dauer der Mitgliedschaft in einem Imkerverein für Ehrungen maßgebend ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereines.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichen der Mitgliedschaft oder Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine zeitanteilige Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 7 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Erklärt das Mitglied seinen Austritt erst nach dem 30. September eines Jahres, so ist für das darauffolgende Kalenderjahr noch der volle Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei grobem Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach einer Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen zuzustellen und sofort wirksam.

Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, Streichen der Mitgliedschaft

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag eines aktiven Mitgliedes setzt sich zusammen aus:

- dem Vereinsbeitrag, die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung,
- dem Beitrag für den Landesverband Bayerischer Imker e.V.,
- dem Beitrag für den Deutschen Imkerbund e.V.,
- der Prämie für die Imker-Global-Versicherung.

Der Beitrag eines Fördermitgliedes kommt ausschließlich dem Verein zugute.

Der Beitrag ist per Einzugsermächtigung zu entrichten. Der Einzug erfolgt ab dem 1. März des jeweiligen Kalenderjahres. Unterjährig eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Bei Bedarf kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Verhältnisse des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beiräten. Der Vorstand führt die Geschäfte.

Gesetzliche Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet den Verein. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

Beschlüsse des Vorstands können schriftlich, mündlich oder fernmündlich von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands gefasst werden. An Beschlüssen müssen entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende mitwirken. Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; falls dieser nicht am Beschluss beteiligt ist, die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand bestellt die vereinsinternen Fachwarte (wie zum Beispiel: Wachswart, Honigwart, Gerätewart, etc.) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden zweifach.

Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig eine Funktion als Fachwart ausüben (wie zum Beispiel: Bienenfachwart, Gesundheitswart, Zuchtwart, etc.).

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, ein Beirat oder ein Rechnungsprüfer (§12) vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchhaltung und die Kasse des Vereines nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Beiräte und der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
- wenn es das Interesse des Vereines erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung),
- auf Antrag mindestens eines Drittels der Vereinsmitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, sie müssen jedoch mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung / Abstimmung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der anwesenden aktiven Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Vorstandsamt so ist geheim zu wählen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung bezweckt, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich; ausgenommen davon sind Änderungen aufgrund §16.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks im Sinne des §2 fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband Imker München-Stadt und – Land e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Änderungen der Satzung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand diese Satzung zu ändern, falls dies entsprechend eines Hinweises des Finanzamts zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist oder falls das Registergericht Änderungen zur Eintragung verlangt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2020 beschlossen und erlangt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister Wirksamkeit.